



**Ergänzende
Einkaufsbedingungen
der European Aerosols GmbH
für Software**

Akt. Stand
18.11.2021

1. Beauftragung

Die Beauftragung von Software erfolgt nach Abstimmung aller inhaltlichen Details über die European Aerosols EDV- oder die Einkaufsabteilung. Lieferung und Installationstermin sind mit der EDV-Abteilung zu vereinbaren.

2. Verhalten auf dem Betriebsgelände

Als Störfallbetrieb und zertifiziertes Unternehmen führen wir ein Sicherheitsmanagement-System. Aus diesem Grunde ist das bei Lieferung und Installation von Software anwesende Fremdpersonal verpflichtet sich bei Eintritt über das korrekte Verhalten auf dem Betriebsgelände belehren zu lassen. Hierzu ist eine Dokumentation an unserer Pforte zur Kenntnis zu nehmen. Bei Fragen sind diese direkt vor Ort bzw. mit dem entsprechenden Fachbereich zu klären.

Der Aufenthalt in EX-Zonen ist nur unter Begleitung von geschultem Fachpersonal gestattet. Entsprechende Hinweise hierzu sind aus der Dokumentation an der Pforte ersichtlich bzw. werden durch die Fachbereiche erteilt. Fallweise muss ein entsprechender Erlaubnisschein beantragt werden.

3. Qualifikationsnachweis

Die vom Lieferanten eingesetzten Personen auf unserem Betriebsgelände müssen einen Qualifikationsnachweis vorweisen, mit welchem gewährleistet ist, dass die entsprechenden Personen jegliche rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, die die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Aufgabe bedingen.

4. Einhaltung gesetzliche Bestimmungen

Ferner ist der Lieferant für Software verpflichtet alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Normen in Verbindung einer sicheren, umweltgerechten und störungsfreien Verwendung zu gewährleisten. Das Datenschutzgesetz findet entsprechend Anwendung. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung betrieblicher Daten verpflichtet.

5. Einsatz von mitgebrachten Materialien / Gefahrstoffen

Über mitgebrachte Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe ist der entsprechende Fachbereichsverantwortliche zu informieren. Ein Einsatz darf nur mit seiner ausdrücklichen Freigabe erfolgen. Von umweltgefährdenden Stoffen ist möglichst abzusehen.

Bei Einsatz von Gefahrstoffen muss eine Unterweisung des in diesem Fachbereich involvierten Fachpersonals erfolgen. Ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt ist verpflichtend vorzulegen.

6. Entsorgung von Materialien, Resten, Verpackungsmaterial

Für die Entsorgung von mitgebrachten Materialien, Resten und Verpackungsmaterial ist der Lieferant selbst verantwortlich. Eine Entsorgung auf dem Werksgelände darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung unseres Abfallbeauftragten erfolgen.

Erstellt: Prozesseigner

Freigabe: TS